

§ 10

Mängel und Mängelanzeige

(1) Für die Mängel und Mängelanzeige bei Schlachtieren sind die Bestimmungen der Anlage 1 Abschn. I Ziffern 11 und 12 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen anzuwenden.

(2) Die Mängelanzeige, einschließlich des tierärztlichen Beschaubefundes, hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Verladetag,
- Verladeort,
- Gattung,
- Kennzeichen,
- übernommenes Lebendgewicht in kg, sofern Einzelverwägung vorgenommen wurde,
- Schlachtwertklasse,
- Grund der Beanstandung,
- Güteklasse.

(3) Bei Binnenebern ist dem VEAB auch die Ferkel- bzw. Läufernummer, sofern diese vom Schlachtbetrieb ermittelt werden kann, anzugeben.

§ 11

Anrechnung bei Mängeln

(1) Das aus der Schlachtung gewonnene Fleisch ist wie folgt auf die Erfüllung des Vertrages anzurechnen:

- a) bei der Beurteilung „tauglich“ bzw. „tauglich nach Sterilisation“ in Höhe des Lebendgewichtes,
- b) bei der Beurteilung „bedingt tauglich“ oder „minderwertig“ in Höhe des Lebendgewichtes unter Berücksichtigung der ermittelten Güteklasse,
- c) bei der Beurteilung „genußuntauglich“ erfolgt keine Anrechnung auf die Vertragsmenge.

(2) Werden Schweine auf Grund veterinärhygienischer Feststellung bereits bei der Lieferung als salmonellenverdächtig beurteilt und als Sperrvieh übernommen, so sind diese Tiere auf die Vertragsmenge anzurechnen. Dies trifft auch beim Verdacht auf Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung, Maul- und Klauenenseuche, Brucellose (*Brucella suis*) oder Aujeszkysche Krankheit zu.

§ 12

Garantieforderungen

(1) Zeigt der Besteller einen Mangel entsprechend § 10 an, so hat der Lieferer eine Preisminderung im Umfang des mangelbedingten Grades der Tauglichkeit des Tieres zu gewähren. Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschn. I Ziff. 13.2 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind entsprechend anzuwenden. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

(2) Schweine, die entsprechend § 11 Abs. 2 übernommen werden, sind in voller Höhe zu bezahlen, wenn für Wertminderungen, die sich nach der Schlachtung ergeben, die Deutsche Versicherungs-Anstalt im Rahmen der Tierseuchenentschädigung dem Schlachtbetrieb den finanziellen Ausfall erstattet:

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen über die Lieferungen von Schlachtgeflügel und Kaninchen

§ 13

Leistungsort

Als Leistungsort gilt der Ort, an dem der Abnahmebeauftragte das Schlachtgeflügel vom Landwirtschaftsbetrieb abnimmt.

§ 14

Abnahme

(1) Das Schlachtgeflügel ist im Beisein des Vertreters des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes durch den Beauftragten des VEAB und des sozialistischen Schlachtbetriebes zu klassifizieren. Die Abnahme kann auch durchgeführt werden, wenn mindestens ein Beauftragter des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und der Beauftragte des VEAB oder des Schlachtbetriebes anwesend sind.

(2) Nach der Abnahme des Schlachtgeflügels können Mängel nicht angezeigt und Ansprüche nicht geltend gemacht werden, sofern nichts anderes festgelegt wird.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anlage I Abschn. IV Ziffern 3, 5 bis 5.4, 6 und 7 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

§ 15

Transport

Die Lieferung zum Schlachtbetrieb hat unverzüglich nach der Vermarktung zu erfolgen. Der Schlachtbetrieb hat Voraussetzungen zu schaffen, daß die Fahrzeuge zur vereinbarten Anlieferungszeit unverzüglich nach der Ankunft entladen werden.

§ 16

Lieferung von Industriegeflügel

Die Lieferung von Industriegeflügel bedarf der vorherigen Vereinbarung des VEAB bzw. bei Direktlieferungen des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes mit dem Geflügelschlachtbetrieb.

§ 17

Bereitstellung von Käfigen

(1) Für den Transport des Lebendgeflügels sind vom Lieferer Käfige bereitzustellen. Für die Benutzung der Käfige ist ein Entgelt von 0,15 MDN je Käfig vom Besteller zu zahlen. Der Besteller hat bei Anlieferung für die sofortige Entleerung zu sorgen und die Käfige mit dem Transportfahrzeug dem Lieferer zurückzusenden.

(2) Werden die Käfige nicht unverzüglich zurückgegeben, so hat der Besteller dem Lieferer je Käfig und Tag 1 MDN zu entrichten. In diesem Falle sind die Käfige dem Lieferer kostenfrei zurückzusenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Leihverpackung.

§ 18

Lieferung von geschlachtetem Geflügel

(1) Der Lieferer ist in begründeten Fällen berechtigt, geschlachtetes Geflügel in Erfüllung des Vertrages an den Schlachtbetrieb zu liefern, sofern vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates infolge Seuchengeschehens keine